

Osnabrück, den 02.10.2025

Die Arbeit der RZI qualitativ weiterentwickeln

In der intensiven Dialogphase des Ministeriums zur Entwicklung und sukzessiven Einrichtung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule, die im Jahr 2015 begann und an der Verbände, Bildungsorganisationen, Fachreferate des Ministeriums und der Schulbehörde aktiv beteiligt waren, wurde die Aufgabe formuliert, landesweite verbindliche Standards für die Weiterentwicklung der Inklusion zu erarbeiten, die auf die regionalen Gegebenheiten angepasst und umgesetzt werden sollen.

Dieses Papier soll dazu dienen, die Diskrepanz zwischen den Erfahrungen der Kolleg_innen, den beteiligten Schulen und offiziellen Aussagen und Statements zu überbrücken.

Es bedarf landesweiter Standards als Vorgabe, um willkürliche und sich widersprechende Aussagen zwischen den RZI zu vermeiden.

Aus Sicht des Vds sind die bisher formulierten Standards nicht eindeutig genug, was zu oben genannten Diskrepanzen in der Arbeit der RZIs führt.

Die RZI sollen aus Sicht des Vds Standards schulübergreifend in enger Kooperation mit den örtlichen Förderschulen und allgemeinen Schulen in den Regionen sicherstellen. Oberstes Ziel ist dabei den individuellen Bedarfen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden und adäquate pädagogische Konzepte bereitzustellen bzw. zu entwickeln. Administrative Aufgaben dienen diesem Ziel.

In der Arbeit der RZI muss an die positiven Erfahrungen aus der Zusammenarbeit von Förderschulen und allgemeinen Schulen, die insbesondere im Rahmen der Förderzentrumsarbeit gesammelt wurden, angeknüpft und die gewachsene Zusammenarbeit gestärkt sowie die eigenverantwortliche Kooperation zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen weiterentwickelt werden. Dies geschieht lediglich vereinzelt.

Die RZI müssen dementsprechend gut erreichbar und zugänglich eingerichtet werden. Sie müssen an pädagogischen – innovativen Konzepten arbeiten und die notwendigen fachlichen Kompetenzen bündeln und vernetzen.

Zu den in der Planungsphase entwickelten und nach wie vor sinnvollen Standards gehören unter anderem

- die enge Zusammenarbeit mit den kommunalen und regionalen Schulträgern und den Trägern der Jugend- und Sozialhilfe,
- die pädagogisch begründete Erfassung, Steuerung und Verteilung der Ressourcen (z.B. Verteilerkonferenzen)
- die Beratung – insbesondere auch für Erziehungsberechtigte - sowie
- die Durchführung verbindlicher Dienstbesprechungen zur Wahrung der sonderpädagogischen Professionalität sowie der fachlichen Begegnung und des kollegialen Austausches.

Gemäß diesen Prämissen bedarf es eines Berufsbildes und einer Aufgabenbeschreibung zur Leitung eines RZI mit einem entsprechenden Bewerbungs- und Auswahlverfahren, das die Kompetenzen für die inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung des Profils der RZI berücksichtigt und sich vom Auswahlverfahren für Funktionsstellen an Schulen entsprechend unterscheidet. Zum Beispiel wäre das Zeigen von eigenem Unterricht entbehrlich, dafür bedarf es jedoch hohe Kompetenzen in folgenden Bereichen:

Beratung, vertiefte Kenntnisse in inklusiver Unterrichtsmethodik und -didaktik, vertiefte Kenntnisse inklusiver Schulentwicklungsprozesse, Qualitätsmanagementkompetenz, umfassende Kenntnisse über diagnostische Verfahren, Förderplanprozesse und schulrechtliche Regelungen.

Bei der Weiterentwicklung der RZI sind Synergien in der Zusammenarbeit mit anderen schulischen und außerschulischen Akteuren zu nutzen. Widersprüchliches Handeln und Doppelstrukturen in Administration sind zu vermeiden und gegebenenfalls abzubauen, z.B. Abgrenzungen zu Aufgaben der SEB, FBUQ, RBT und/ oder Dezernent_innen etc.

Im Planungs- und Entwicklungsprozess der RZI wurden folgende Aufgabenbereiche als zentral definiert, für die der vds nach den bisherigen praktischen Erfahrungen folgende konzeptionelle und fachliche Vorschläge zur Weiterentwicklung vorlegt.

1. Beratung von Schulen, schulischem Personal, Eltern, Schülerinnen

- Barrierefreie, niederschwellige und regionale Erreichbarkeit (eigenständige Räumlichkeiten unabhängig von Behörden und Schulen)
- Rollen- und Aufgabenverständnis des RZI als Instanz der qualitativen (Weiter-)Entwicklung von Inklusion in der Bildungslandschaft
- Kontinuierliche und partnerschaftliche Kontaktpflege und Kooperation mit allen Schulen
- Möglichkeit zur Einladung zu Dienstbesprechungen

2 Entwicklung von regionalen Inklusionskonzepten zur sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung sowie Vernetzung mit anderen Einrichtungen (Jugendhilfe, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Ambulanzen, Kompetenzzentren, LBZ, ...) sowie deren kontinuierliche Weiterentwicklung und Evaluation

- Koordinierung und Steuerung der Arbeit der RZI und die qualitative Sicherung der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung durch vom Ministerium formulierte landesweite Standards und Rahmenvorgaben für die
 - Form der Förderplanung
 - Erstellung des Fördergutachtens
 - eindeutige Regelung der Zuständigkeiten für Abordnungen und Gutachtenbeauftragung (RZI, Förderzentren, Regelschulen)
 - Steuerung der Fortbildung
 - Steuerung und Sicherstellung des sonderpädagogischen Austausches
 - Standards der Ausstattung zum Erhalt der fachlichen Expertise am RZI (Testmaterial, Lehrkräftebücherei, Arbeitsmaterial, Unterrichtsmaterial, Berufsorientierung, Iserv für sonderpädagogisches Personal etc.)

- Standards zur kontinuierlichen Kontaktpflege RZI -Sonderpädagog_innen - Regelschulen
- Durchsetzung von verbindlichen Vorgaben seitens des Kultusministeriums zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals in sonderpädagogischen Aufgaben- und Tätigkeitsfeldern unter Berücksichtigung der regionalen und strukturellen Gegebenheiten
- Informationspflicht gegenüber den Sonderpädagog_innen

3 Qualitätsentwicklung und Sicherung des sonderpädagogischen Personals einschließlich Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das sonderpädagogische Personal und für die Lehrkräfte anderer Lehrämter sowie in Bezug auf den fachlich angemessenen Einsatz in den Schulen

- Fortlaufende Professionalisierung im Amt
- Entscheidungsfreiraume und Unabhängigkeit für RZI-Leitungen in der Beratungstätigkeit
- Die Leitungen der RZI sollen fachlich kompetent, mit den möglichen Formen der sonderpädagogischen Unterstützung und Förderung vertraut sein und kooperativ arbeiten. Zur Sicherung der sonderpädagogischen Expertise sollte die RZI-Leitung vorrangig mit Förderschullehrkräften und bei einer zweiten Stelle mit Regelschullehrkräften besetzt werden. So können bereits auf dieser Ebene Synergieeffekte entstehen.
- Die gemeinsame Arbeit beinhaltet bzw. erfordert
 - Betreuung des Fachpersonals durch dienstrechtliche Regelung (Dienstbesprechungen etc.)
 - Aufgabenbeschreibung für sonderpädagogisches Personal an der allgemeinen Schule
 - Fachliche Aufsicht und Durchsetzung der formulierten Standards durch dienstrechtliche Befugnisse
 - Aufsicht über Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Unterrichtsversorgung bzgl. der sonderpädagogischen Förderung und Unterstützung
- Sicherung und Transparenz der administrativen und strukturellen Zuständigkeiten und Abläufe

4 Mobiler Dienst

- Die Forderungen zur fachlichen und organisatorischen Gestaltung der mobilen Dienste sollten Berücksichtigung finden (siehe Positionspapier des vds)
- Unterstützung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs an sonderpädagogischer Förderung durch den Mobilen Dienst in allen Förderschwerpunkten
- Koordinierung der Arbeit der Mobilen Dienste und Mitwirkung bei der Vernetzung der Angebote in den allgemeinen Schulen
- Kontaktpflege mit den Trägern der Jugend- und Sozialhilfe, mit den Landesbildungszentren und außerschulischen Partnern sowie Information über deren Angebote und Möglichkeiten